

Betriebskosten bei der Steuer absetzen ?!

Betriebskosten helfen Mietern, Steuern zu sparen. Denn ein Teil der Ausgaben werden vom Finanzamt als haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen anerkannt.

Geltend gemacht werden können zum Beispiel die Kosten für den Hausmeister, die Gartenpflege, die Hausreinigung oder den Winterdienst. Auch die Aufwendungen für Wartungsarbeiten am Aufzug, an Heiz- und Warmwassergeräten, Elektroanlagen, Feuerlöschern, Kosten für den Schornsteinfeger oder die Dachrinnenreinigung können die Steuerschuld verringern.

Steuerlich Berücksichtigung finden 20 Prozent der Arbeitskosten. Materialkosten sind jedoch ausgeschlossen. Muss ein Mieter beispielsweise laut Betriebskostenabrechnung 100,00 € Hausmeisterkosten zahlen, wird seine Steuerschuld um 20,00 € reduziert. Wenn in den 100,00 € Hausmeisterkosten 10,00 € Materialkosten enthalten, können nur 18,00 € (20 Prozent von 90,00 €) geltend gemacht werden.

Alle absetzbaren Kosten aus der Betriebskostenabrechnung führen wir für Sie in der Abrechnung gemäß § 35a EStG gesondert auf. So können Sie die jährliche Abrechnung einfach als Beleg Ihrer Steuererklärung beilegen.